

# RS OGH 1989/12/5 4Ob616/89, 1Ob2394/96g, 4Ob51/97x, 7Ob142/97a, 5Ob105/99y, 2Ob141/07k, 9Ob3/14b, 10

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.12.1989

## Norm

ZPO §464 Abs3 II

## Rechtssatz

Durch die Schutzbestimmung des§ 464 Abs 3 ZPO soll die Partei vor denjenigen Nachteilen bewahrt werden, die sich für die im Nichtanwaltsprozess dadurch ergeben können, dass im Berufungsverfahren die Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist. Diese Nachteile drohen aber der Partei nicht nur dann, wenn sie bisher noch nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten war, sondern - selbst im Anwaltsprozess - auch dann, wenn das Vertretungsverhältnis mit ihrem bisherigen Rechtsvertreter durch Kündigung oder Widerruf vor der Urteilszustellung erloschen ist; das gleiche muss auch dann gelten, wenn der frei gewählte Rechtsanwalt die Vollmacht erst während des Laufes der Rechtsmittelfrist gekündigt hat.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 616/89

Entscheidungstext OGH 05.12.1989 4 Ob 616/89

Veröff: JBI 1991,195 = RZ 1992/72 S 210

- 1 Ob 2394/96g

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2394/96g

nur: Durch die Schutzbestimmung des § 464 Abs 3 ZPO soll die Partei vor denjenigen Nachteilen bewahrt werden, die sich für die im Nichtanwaltsprozess dadurch ergeben können, dass im Berufungsverfahren die Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist. (T1); Beisatz: Wesentlich ist, dass die Partei infolge ihrer Einkommens- und Vermögenslage außerstande ist, die mit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten verbundenen finanziellen Lasten ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts zu tragen. (T2)

- 4 Ob 51/97x

Entscheidungstext OGH 08.04.1997 4 Ob 51/97x

Beis wie T2; Beisatz: Nach dem Schutzzweck des § 464 Abs 3 muss der Partei die Unterbrechung der Berufungsfrist auch dann zustatten kommen, wenn sie bei der Stellung des Verfahrenshilfeantrages noch durch einen frei gewählten Rechtsanwalt vertreten ist. (T3)

- 7 Ob 142/97a

Entscheidungstext OGH 22.10.1997 7 Ob 142/97a

Vgl auch

- 5 Ob 105/99y

Entscheidungstext OGH 15.02.2000 5 Ob 105/99y

Vgl auch; Beis wie T3

- 2 Ob 141/07k

Entscheidungstext OGH 18.10.2007 2 Ob 141/07k

Auch; nur T3

- 9 Ob 3/14b

Entscheidungstext OGH 26.02.2014 9 Ob 3/14b

Beis wie T3

- 10 ObS 17/16x

Entscheidungstext OGH 22.02.2016 10 ObS 17/16x

Auch; nur T1; Beisatz: Eine Zurückstellung eines Verfahrenshilfeantrags im Original an die Partei aus Anlass eines Verbesserungsverfahrens zum vorgelegten Vermögensbekenntnis beseitigt die bereits eingetretene Unterbrechung der Berufungsfrist zumindest dann nicht, wenn der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Original noch vor der Fällung der Entscheidung des Erstgerichts über die Verfahrenshilfe wiederum vorgelegt wird. (T4)

- 10 ObS 18/16v

Entscheidungstext OGH 22.02.2016 10 ObS 18/16v

Auch; nur T1; Beis wie T4

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0041652

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

21.03.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)